

SLUB Dresden
zell

Hist.
Sax.K.
17
-1,94

m059 | MAG

Ihrer Königl. Majest.
in Coblenz/

und
Churf. Durchl. zu Sachsen/ &c.

Erneuertes

MANDAT

Wieder

Das unbefugte Trompeten-Blas-
sen und Meer-Flauchen-
Schlagen/

De dato den 23. Julii
 Anno 1711.

DRESDEN/

Druckts Joh. Riedel/ Königl. und G. S. Hoff Buchdr.

94

Die Acta sind bey d. K. C. beständig.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mostly illegible due to fading and the texture of the paper.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mostly illegible due to fading and the texture of the paper.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mostly illegible due to fading and the texture of the paper.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mostly illegible due to fading and the texture of the paper.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mostly illegible due to fading and the texture of the paper.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mostly illegible due to fading and the texture of the paper.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mostly illegible due to fading and the texture of the paper.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mostly illegible due to fading and the texture of the paper.

Wir Friedrich August/
von GOttes Gnaden/ Kö-
nig in Pohlen/ Groß-Herkog in Litthau-

en/ zu Neussen/ in Preussen/ Mazovien/ Samogitien/
Knyvien/ Volhynien/ Podolien/ Podlachien/ Lieffland/
Smolenscien/ Severien und Schernicovien 2c. Herz-
zog zu Sachsen/ Jülich/ Cleve/ Berg/ Engern und West-
phalen/ des Heiligen Römischen Reichs Erk-Marschall
und Chur-Fürst/ auch desselben Reichs in denen Lan-
den des Sächs. Reichs/ und an Enden in solch Vi-
cariat gehörende/ dieser Zeit Vicarius, Landgraff in
Thüringen/ Marggraff zu Meissen/ auch Ober- und
Nieder-Lausitz/ Burggraff zu Magdeburg/ Befürste-
ter Graff zu Henneberg/ Graff zu der Mark/ Ra-
vensberg und Barby/ Herr zum Ravenstein/ 2c. Ent-
biethen allen und ieden Unseren Prælaten/ Graffen/ Herren/ de-
nen von der Ritterschafft/ Ober-Haupt-Crenß- und Ambtleu-
then/ Bürger-Meistern und Råthen der Städte/ Richtern/
Schultheissen/ Gemeinden in Flecken/Dörffern/auch sonst insge-
mein allen Unterthanen und Verwandten/ sowohl denen/ so
sich Unsers Schutzes gebrauchen/ und in Unserm Chur-Fürsten-
thumb und Landen ihr Gewerbe treiben/ Unsern Gruß/ Gna-
de und geneigten Willen/ Und fügen ihnen darneben aller-
gnädigst zu wissen/ wie daß Uns Unser Ober-Hoff- und Feld-
Trompeter/ und lieber getreuer/ David Bapffe/ vor sich
und im Nahmen der übrigen Hoff- und Feld- auch sämbtlicher
anderer Trompeter und Heer-Paucker/ allerunterthänigst zu er-
kennen gegeben/ was maßen der Mißbrauch des Trompeten-bla-
sens/ auch Paucken-schlagens/ hin und wieder in Unserm Chur-
Fürstenthumb und Landen/ sonderlich aber an denen Gränzen/
dergestalt eingerissen und gemein werden wollen/ daß fast keine
Bauer-Hochzeit/ Kirchmefß/ oder ander dergleichen Gelag mehr
vollbracht würde/ worbey nicht Lårmen- und March-blasen/ auch
andere Auffzüge/ und zwar/ von der Kunst nicht zugethanen
Persohnen/ zu hören seyn solten/ allermåßen sowohl die Thürmer-

und Hauß-Leuthe in denen Städten / bey vorfallenden Bürger-
lichen Ausrichtungen / als auch so gar die Dorff-Spiel-Leuthe
bey denen Zusammenkünften und Lobe-Tänzen auff denen
Dörffern / derer Trompeten und Paucken / oder doch zum wenig-
sten / statt dieser Ersteren / sich der Wald-Hörner und so genannten
Invention-Trompeten bedienen / und dardurch ihre freye Kunst
auff vielerley Arth gemißbraucher würde / Mit allergehör-
samster Bitte / Wir möchten / als ihr Oberster Patron und
Richter / sie hierunter in Unsern mächtigen Schuß nehmen / und
vermittelst eines offenen gedruckten Mandats / gleich Unseren
Vorfahrern an der Chur / wieder dergleichen ungebührliche
Beeinträchtigungen und Eingriffe / ernst- und nachdrückliche
Verordnung ergehen lassen ; Nun denn obiges Unterneh-
men wieder den klaren Inhalt und Buchstaben derer Trompete-
re / von Alters her / gehabt / und nur noch neulicher Zeit von
lesthin verstorbenen Römischer Kayserlicher Majestät ihnen hin-
wieder auff's neue ertheilten und geschärfften / als auch von Uns
Selbst unlängsthin confirmirten Privilegiu läuft / als worinnen
bey dem Zehenden Punct dergleichen bey hoher Straffe verbo-
then / und Unser Groß-Herr Vater / der weyland Durchlauch-
tigste Fürst und Herr / Herr Johann Georg der Andere /
Herzog zu Sachsen / Jülich / Cleve und Berg / des Heil. Röm.
Reichs Erb-Marschall und Chur-Fürst / ꝛ. Christseeligster
Gedächtnis / mit öffentlichen Anschlägen / und bey der / wieder
die Verbrechere gesetzten Hundert Guldten Straffe / vermit-
telst eines / de dato Dresden / den 7. den Martii, Anno 1661. ausge-
lassenen Mandats zu steuern / gesucht / welches folgenden In-
halts ist :

VON GOZES Gnaden / Wir Johann
Georg der Andere / Herzog zu Sachsen / Jülich /
Cleve und Berg / des Heil. Röm. Reichs Erb-Marschall
und Chur-Fürst / Landgraf in Thüringen / Marggraf zu Meissen /
auch Ober- und Nieder-Lausitz / Burggraf zu Magdeburg / Graf zu
der Marck und Ravensberg / Herr zu Ravensstein ꝛ. Thun hier-
mit kund iedermäßig / wie daß Uns Unser Ober-Hof- und Feld-
Trompeter / und lieber getreuer / Hanns Arnold / in Nahmen Unse-
rer bestallten Hof- und Feld- auch sämtlichen in Unserm Chur-Für-
stenthumb und Landen / befindlicher Trompeter und Heer-Pauckere /
mit Vorlegung des Original-Patents unterthänigst vorbracht / was
mas

maßen Unser Höchstgeehrtester Herr Vater / Christseeligsten Andenckens / auf sein / und der anderen Hof- und Feld-Trompeter und Heer-Paucker / beschehenes unterthänigstes suppliciren / den 10. Julii des 1650sten Jahres dasjenige Privilegium, so die sämptliche Trompeter und Heer-Paucker-Gesellschaft / wegen des Trompeten-blasens und Heer-pauckens / von weyland Röm. Kayserl. Majest. Herrn Ferdinando dem Andern / auf öffentlichen Reichs-Tage zu Regenspurg / den 24. Octobris, Anno 1630. erhalten / und besonders damahls / den Siebenden Puncte wegen allerhand eingeführten / und dieser Kunst zu nahe gehenden Mißbräuche / durch ein offenes Patent publiciren lassen / Nachdem nun / den 4. Junii, Anno 1658. Zeit Unsers getragenen Reichs-Vicariats / sie anderwärts umb Verneuerung und fernere Confirmation solcher Privilegien unterthänigst geberthen / Und Wir ihrem ziemlichen Suchen gnädigst stat gegeben / erwehnte Privilegia, darinnen enthaltene Articul und Ordnungen / unter andern aber auch den Zehenden Punct / welcher von Wort zu Wort also lautet:

Zum Zehenden.

Weil die Trompeter und Heer-Paucker allein vor Kayser / Könige / Chur-Fürsten / Grafen / Herren / Rittermäßigen Standes und dergleichen Qualitäts-Personen / exerciren / und derohalben nicht ieder-mann gemein sind / So soll kein ehrlicher Trompeter und Heer-Paucker / mit Gauclern / Thürmern / Stadt-Pfeiffern / Spiel-Leuthen / oder dergleichen / wie sie sonst Nahmen haben mögen / mit der Kunst einigermaßen Gemeinschaft halten / mit denenselben sich hören lassen / und dardurch die Kunst höchlichen verschimpffen / bey Straffe / so die Kameradschaft erkennet / vielweniger aber soll einigen Comcedianten / Gauclern / Glücks-Häffnern / Thürmern / außser seiner Comædien-Spiel / Glücks-Buden / Thürmen / noch sonst einigen Stadt-Pfeiffer oder Spielmann / bey Gräflichen / Freyherrlichen / Adelichen / Bürgerlichen oder anderen Hochzeiten / Kind-Tauffen / Lobe-Tänzen / Kirch-Messen / und anderen dergleichen Zusammenkünfften / mit Trompeten oder Heer-Paucken sich hören lassen / oder deren / weniger der Posaunen / als ob es Trompeten wären / mit Puffzügen / Tänzen / Lermen-blasen / gebrauchen / und im niedrigen Fall ihnen jedes Orts Obrigkeit / auch ohne der Trompeter und Heer-Paucker Ansuchen / solches bey hoher Straffe verbieten / und die Trompeter und Heer-Paucker jedesmahl bey dieser Verordnung manuteniren und schützen helfen / als damahls des Heil. Röm. Reichs Verweser und sonst Landes-Fürstl. Macht und Obrigkeit wegen / vor Uns / Unsere Erben und Nachkommen gnädigst

digst confirmiret / Und aber Uns erwehnter Hanns Arnold/
vor sich und wegen Unserer Hoff- und Feld-Trompeter / auch Hoff- und
Feld-Heer-Paucker / iso unterthänigst klagende anbracht / was maf-
sen in Unserm Chur-Fürstenthumb und Landen / nahe und ferne / ab-
lerhand Mißbräuche eingerissen / indeme / ungeachtet hiebevord ernster
ergangener Pœnal-Mandaten / die Thürmer und Haus-Leuthe/
Gaucler / Comœdianten und Glücks-Büdner / nicht nur die Trom-
peten (wie ihnen etwa dißfalls auff Thürmen / bey Comœdien/
Gaucler-Spielen und Glücks-Buden vergönnet) sondern nunneh-
ro auch alle Bauer-Spiel-Leuthe sich nebst obgemelten unterfangen/
aller und ieder Orthen / da es ihnen beliebt / fürnehmlich in Gela-
cken / Bürger- und Bauer-Hochzeiten / Kind-Tauffen / Jahr-Märck-
ten / Kirch-Messen / Lobe-Tänzen und dergleichen Convivien / ja
wohl gar bey anruchtigen Personen / so wohl etliche die Posaune/
als ob es Trompeten wären / in aller üppigen Völlerey und ärger-
lichen Leben / bey ieszigen sorglichen Zeiten / mit Aufzügen / Marchen/
Tänzen und Lermen-blasen / die Anwesenden veranlassen / darzu auch
den Trompeten-Schall zum höchsten mißbrauchen / und dieses umb
so viel desto mehr / weil etliche von denen verordneten Unter-Obrig-
keiten Unserer Lande / solchen unbefugten Persohnen bishero nicht
alleine nachgesehen / sondern auch dieselbigen an unterschiedlichen
Orthen selbst gebraucht / und dardurch solchen Mißbrauch einge-
führet / Dannenhero unterthänigst gebethen / die ganze Trom-
peter- und Heer-Paucker-Gesellschaft / so wohl in Unsern / als auch
wegen Unsers tragenden Reichs-Marschall-Ampts / in denen be-
nachbarten Chur- und Fürstenthumben / in gnädigsten Schutz zu neh-
men / so Wir ihnen auch nicht abschlagen können / sondern vielmehr
über angedeuteten Privilegio, und dem am 10. Junii 1650. allbereit er-
gangenen Mandat, gehalten haben wollen. Gebiethen demnach
hierauff allen und ieden Unseren Prælaten / Grafen / Herren / Land-Vöig-
ten / denen von der Ritterschafft / Ober-Haupt- und Ampts-Leu-
then / Schössern / Verwaltern / Ampts-Befehlichshabern / Bür-
ger-Meistern und Rathen in Städten / Richtern und Schultheissen
uffn Dörffern / und insgemein allen Unseren Unterthanen und Schutz-
Verwandten / denen dieses Unser Patent oder dessen Abdruck insinui-
ret werden möchte / Sie wollen denen Comœdianten / Gauclern/
Glücks-Büdnern / Stadt-Pfeiffern / außerbhalb der Comœdien/
Gaucler-Spielen / Glücks-Buden und Thürmen / Ingleichen auch
insgemein allen und ieden Bürger- und Bauer-Spiel-Leuthe / wie
die Nahmen haben / weder bey Adelichen / Bürgerlichen und Bauer-
Hochzeiten / Kind-Tauffen / Jahr-Märckten / Kirch-Messen / Lobe-
Tänzen und dergleichen Convivien / mit der Trompeten / noch mit
der

der Posaunen / auff Trompeten-Orth zu blasen / im geringsten ver-
statten / noch zulassen / bey Strafe Hundert Rheinischer Gold Gül-
den / welche von einem iedweden / der solch Unserm Mandate zuwieder
leben wird / unnachlässig eingebracht / hiervon die Helffte in Unsere
Kenth-Cammer / die andere Helffte aber Unseren bestallten Hoff-
und Feld-Trompetern zu ihrer habenden Casse / gegen Quittung ein-
geliefert werden solle / damit dem üppigen ärgerlichen Leben und ein-
gerissenen Mißbrauche endlich gesteuert werde / Es sollen auch
obgemelte Unsere Ober- und Nieder-Obriigkeiten und Unterthanen
Unserer Lande / die Verbrechere und Ubelthäter / so die Trompeten
bisher unrichtmässig gebraucht / gebührliehen strafen / ihnen die
Trompeten abnehmen / und solche Unserm Ober-Trompeter abfolgen
lassen / Daran geschicht Unser ernster Will und Meinung /
Zu Urkund dessen haben Wir dieses Patent unter Unserer eigenhän-
digen Churfürstl. Unterschrift und vorgedruckten Secret ausgestellt /
So geschehen zu Dresden / am 7. Martii, Anno 1661.

Johann Georg Chur-Fürst.



**Wolff Siegfried von
Lüttichau**

Christoph Schindler.

Und Wir dann derer Eingangs-berührten Ober-Hoff-und Feld-
auch sämbtlicher anderer Trompetere und Heer-Pauckere / diß-
falls an Uns beschehenen allerunterthänigsten Suppliciren und
gezielmenden Bitten / allergnädigst statt zu geben / in Ansehung
ihrer für sich habenden alten und neuen Käyserlichen / wie auch
von Uns selbst und Unseren Vorfahren / ihnen ertheilten Privi-
legien / und in mehrern Betracht / daß zeithero mit dem Trompe-
ten-blasen / sowohl auff denen eigentlichen Trompeten und Po-
saunen / als auch denen so genannten Wald-Hörnern / Inventions-
Trompeten und anderen / auff Trompeten-Orth zugerichteten
Instrumenten / vielfältige Unordnung und Mißbrauch / in Städ-
ten und auff dem Lande und Dörffern vorgegangen / und der-
selben sich bey Ausrichtung und Zusammenkünfften gemeiner
Bürger- und Bauers-Leuthe gebraucht worden / kein Beden-
cken

cken finden; Als ergeheth darauff hiermit an alle und iede
obbemelte Unsere Prælaten / Grafen und Herren / die von der
Ritterschafft und Beambten / wie die Nahmen haben mögen/
Ingleichen die Gerichte in Städten und Dörffern / Unser Befehl/
daß sie Unserer vorangezeigten Intention gemäß / über dem inserir-
ten / hierdurch wiederholten und erneuerten Mandat, steiff / fest und
unverbrüchlich halten / Insonderheit das Tans- Lärmen- und
Auffzüge-blasen / auf Trompeten und andern Instrumenten / son-
derlich aber mit Wald-Hörnern und denen so genaünten Inventions-
Trompeten / wann nicht von Ministris, Cavaliern / Officiern/
graduirten und in Unseren Diensten / oder sonst in officio publico
stehenden Personen / Ausrichtungen / Ehren- und Gast-Mahle
geschehen / bey sich und denen Ihrigen nicht verstatten / sondern
solches unter einer Straffe von Einhundert Rheinischen Gold-
Gulden / verbiethen und untersagen / Darwieder offterwehnter
Trompeter- und Heer-Pauker-Gesellschaft zum Schaden und
Nachtheil / auff keine Weise handeln lassen / sondern dieselbe wie-
der die Verbrecher und Ubertretere / iederzeit biß an Uns gehö-
rig schützen / und ihnen / wann sie darumb angelanget werden/
wie auch von selbst / bedürffenden falls / hülffliche Hand leisten/
denen Comædianten / Gauclern / Seil-Tänzern und dergleichen
Leuthen / auch das Trompeten-blasen bey ihren Spielen in de-
nen Städten nicht gestatten / wie nicht weniger für ihre Person
sich demselben allenthalben gemäß / bey Vermeidung ernster
Straffe und Einsehens / bezeigen und erweisen sollen.

Woran Unser zuver-licher Will und Meinung beschiehet/
Zu Urkund mit Unserer Hand auffgedruckten Kanzley-Se-
cret besiegelt / und / am 23. Julii, Anno 1711.

AUGUSTUS X.



von Rötteriß /

Johann Christoph Günther,

cken finden; Als ergeheth darauff hiermit an alle und iede
obbemelte Unsere Prælaten / Grafen und Herren / die von der
Ritterschafft und Beambten / wie die Nahmen haben mögen/
Ingleichen die Gerichte in Städten und Dörffern / Unser Befehl/
daß sie Unserer vorangezeigten Intention gemäß / über dem inserir-
ten / hierdurch wiederholeten und erneuerten Mandat, steiff / fest und
unverbrüchlich halten / Insonderheit das Tanz = Lärmen = und
Auffzüge = blasen / auf Trompeten und andern Instrumenten / son-
derlich aber mit Wald = Hörnern und denen so genänten Inventions-
Trompeten / wann nicht von Ministris, Cavaliern / Officiern /
graduirten und in Unseren Diensten / oder sonst in officio publico
stehenden Personen / Ausrichtungen / Ehren = und Gast = Mahle
geschehen / bey sich und denen Ihrigen nicht verstatten / sondern
solches unter einer Straffe von Einhundert Rheinischen Gold =
Gulden / verbiethen und untersagen / Darwieder offterwehnter
Trompeter = und Heer = Pauker = Gesellschaft zum Schaden und
Nachtheil / auff keine Weise handeln lassen / sondern dieselbe wie-
der die Verbrecher und Ubertretere / iederzeit biß an Uns gehö-
rig schützen / und ihnen / wann sie darumb angelanget werden /
wie auch von selbst / bedürffenden falls / hülffliche Hand leisten /
denen Comædianten / Gauclern / Seil = Tänzern und dergleichen
Leuthen / auch das Trompeten = blasen bey ihren Spielen in de-
nen Städten nicht gestatten / wie nicht weniger für ihre Person
sich demselben allenthalben gemäß / bey Vermeidung ernster
Straffe und Einsehens / bezeigen und erweisen sollen.

Woran Unser zuverlässiger Will und Meinung beschiehet /
Zu Ubrkund mit Unserm zu Ende auffgedruckten Kanzley = Se-
cret besiegelt / und geben zu Dresden / am 23. Julii, Anno 1711.

AUGUSTUS REX.

Wolff Siegfried von Kötteritz /

Johann Christoph Günther,

